

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Ulla Jelpke, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9419 –**

Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die 1951 gegründete IOM bezeichnet sich selbst als weltweit „führende zwischenstaatliche Organisation im Bereich Migration“. Derzeit sind 162 Staaten Mitglied der Organisation, die mit rund 9000 Mitarbeitern in über 100 Ländern aktiv ist. Die IOM führt im Auftrag der Mitgliedstaaten unterschiedlichste Dienstleitungen rund um das Thema Migration durch. Ihr Jahresbudget beträgt rund 1,7 Milliarden Dollar, 90 Prozent ihres Budgets sind projektgebunden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1954 Mitglied der IOM, einer der ältesten Mitgliedstaaten und drittgrößter Beitragszahler. Zwischen den Jahren 2010 und 2014 hat Deutschland 89 Mio. Euro für die Umsetzung von weltweiten Migrationsprojekten bereitgestellt. Im Rat der Organisation bestimmen die Mitgliedstaaten gemeinsam die Zielsetzungen sowie das Programm und den Haushaltsplan der Organisation. Anders als das Flüchtlingskommissariat UN-HCR gehörte die IOM bis heute nicht zum System der Vereinten Nationen. Die schon länger verhandelte Integration wird aber voraussichtlich im September 2016 abgeschlossen. Laut Selbstdefinition fördert sie die Suche nach praktischen Lösungsansätzen bei Problemen mit Migrationsbewegungen und setzt sich gleichzeitig für Migrantinnen und Migranten in Not ein, etwa indem sie ihnen humanitäre Hilfe zukommen lässt. Sie betont sie sei „stets dem Grundsatz verpflichtet, sich für eine humane und geordnete Migration einzusetzen“ (http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/AVRR_Report_2014.pdf).

Diesem Anspruch kann sie als reine Durchführungsorganisation ohne eigenen politischen Gestaltungsspielraum jedoch nicht gerecht werden. Sie unterstützt zahlreiche Staaten in ihren Bemühungen, Migrationsbewegungen in das eigene Land auch aus Sicht der Fragesteller mit menschenrechtlich fragwürdigen Mitteln zu begrenzen. Für die australische Regierung betrieb sie Internierungslager für unerwünschte Flüchtlinge auf den pazifischen Inseln Nauru und Manus, wo Menschen aus Sicht der Fragesteller unter systematischen Menschenrechtsverletzungen kaserniert werden. Ein aktueller Medienbericht titelt etwa „Die Hölle von Nauru“ (www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/missbrauch-in-fluechtlingslager-die-hoelle-von-nauru-14381383.html). Für die Schweiz pro-

duzierte sie abschreckende Fernsehspots, um potentielle afrikanische Flüchtlinge fernzuhalten. Sie wirbt in lateinamerikanischen Ländern Erntehelfer für die Plantagen in Südeuropa und in Bangladesch Wanderarbeiter für Großbaustellen der autokratischen Regime am Persischen Golf an (vgl. 111.heise.de/tp/artikel/28/48499/1.html).

Auch wenn die IOM viele Programme für Migrantinnen und Migranten positive Programme betreibt, bleibt die Gesamtbilanz zweifelhaft. Menschenrechtsorganisationen werfen der IOM Beteiligung am Völkerrechtsbruch vor. Human Rights Watch stellt fest, die Aktivitäten der IOM „scheinen ganz oder teilweise die Rechte von jenen Menschen zu behindern, denen IOM eigentlich helfen soll.“ Wegen des Betriebes der australischen Internierungslager auf abgelegene Südseeinseln schrieb Amnesty International in einem Bericht, die IOM habe die Rolle eines „Inhaftierungs-Beauftragten“ übernommen.

Ebenfalls in der Kritik stehen die IOM-Programme zur „freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen“ für abgelehnte Asylbewerber in Deutschland. Human Rights Watch weist darauf hin, dass von Freiwilligkeit keine Rede sein kann, da die einzige Alternative zur Einwilligung meist zwangsweise Abschiebung oder Haft sind. Der Flüchtlingsrat Berlin e. V. kritisiert zudem die Praxis einiger Sozialämter, Flüchtlinge unter der Androhung der Kürzung von Leistungen, die ihm nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, zur Teilnahme an Beratungen zur freiwilligen Rückkehr durch die IOM zu zwingen. Hier sollen die Betroffenen dann einen rechtlich problematischen umfassenden Verzicht auf jegliche sozialrechtliche und ausländerrechtliche Ansprüche unterzeichnen, was Dolmetscher der Ausländerbehörden wiederholt und fälschlicherweise als unproblematisch dargestellt haben. (Quelle: Flüchtlingsrat Berlin)

Die IOM bietet Asylbewerberinnen und Asylbewerber, abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen sowie anderen ausreisepflichtigen Ausländern, Personen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wurde und Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel, die aus Deutschland freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen, seit dem Jahr 1979 finanzielle Unterstützung an. Seit dem Jahr 2000 liegt die Verantwortung für die REAG (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Program) genannten Programme beim Bundesministerium des Innern. Nach eigenen Angaben hat die IOM seit Bestehen der Programme eine halbe Million Migrantinnen und Migranten bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Deutschland ins Heimatland oder bei der Weiterwanderung in ein Drittland finanziell unterstützt. Die IOM bezeichnet REAG/GARP als humanitäre Hilfsprogramme. (<http://germany.iom.int/de/reaggarp>).

Das Auswärtige Amt hat im April 2016 erklärt, der Organisation 4,5 Mio. Euro zur Förderung von Frieden und Stabilität in Libyen zur Verfügung zu stellen. Im Fokus des Projekts nahe der Grenze zu Niger und Tschad stehen unter anderem die Wiederherstellung von Basisinfrastruktur, der Aufbau von Gemeindezentren sowie Bildungs- und Beratungsaktivitäten für Vertriebene, Flüchtlinge, Migranten und aufnehmende Gastgemeinden und die Unterstützung des Friedensprozesses.

Seit September 2015 sammelt das IOM Global Migration Data Analysis Centre in Berlin eine große Fülle Daten aus 157 Mitgliedstaaten zu globalen Migrationsfragen zentral. Die IOM begegnet nach eigenen Angaben damit der wachsenden Nachfrage nach einer verbesserten Beschaffung und Nutzung von Migrationsdaten. Am 12. Juli 2016 kündigte das Auswärtige Amt finanzielle Unterstützung für ein neues Datenportal zur globalen Migration an, das das IOM-Datenzentrum in Berlin einrichten wird. Ziel des Portals sei es „die Zusammenarbeit zwischen der IOM und anderen Stellen wie der Weltbank, dem UNHCR, der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen, der OECD und EUROSTAT zu fördern, um verlässliche, kohärente und zugängliche Daten sowie eine Analyse der Flüchtlings- und Migrantenbewegungen bereit[zu]stellen“ (www.auswaertiges-

amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2016/160712_Runder_Tisch_Flucht_Migration_Chairman_Conclusions.html?searchArchive=0&searchEngineQueryString=iom&path=%2Fdiplo%2FDE*&searchIssued=0&searchIssuedAfter=27.11.2013).

Anfang Juli 2016 führte das Auswärtige Amt außerdem den im Winter 2015 von Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier begonnenen Dialogprozess mit internationalen Flüchtlings- und Migrationsorganisationen über eine verstärkte globale Zusammenarbeit in der Flüchtlingskrise fort. Bei einem runden Tisch verständigten die Teilnehmer sich über weitere Schritte bei der Migrationssteuerung, u. a. eine intensivere Kooperation der internationalen Organisationen mit der Wirtschaft. Bei einem anschließenden Treffen mit hochrangigen Wirtschaftsvertretern nahm auch IOM Generaldirektor William Swing teil. Auf der Internetseite fasst das Auswärtige Amt als Ergebnis unter anderem zusammen: „Die Krise in Syrien hat verdeutlicht, dass die Staaten aus humanitären Gründen zeitlich begrenzte Einreiseprogramme anbieten und dabei eng mit dem UNHCR zusammenarbeiten müssen. Deutschland unterstützt darüber hinaus die Idee, Programme für Umsiedlungen, Familienzusammenführungen und andere Einreisemöglichkeiten durch den Privatsektor finanzieren zu lassen. [...] Wir haben bekräftigt, dass alle Migranten, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, auf ihrem Weg das Recht auf Sicherheit und Würde haben. Wir haben vereinbart, zur Verhütung weiterer Todesfälle im Mittelmeer und auf anderen Migrationswegen nach Europa und in andere Regionen der Welt zusammenzuarbeiten.“ (www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2016/160710_BM_Dialog_Fluechtlings_Migrationsorga_.html?searchArchive=0&searchEngineQueryString=iom&path=%2Fdiplo%2FDE*&searchIssued=0&searchIssuedAfter=27.11.2013).

Am 19. September 2016 berät die Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Umgang mit großen Flüchtlings- und Migrantenbewegungen und für den Folgetag hat US-Präsident Barack Obama einen Gipfel der Staats- und Regierungschefs zu Flüchtlingsfragen einberufen, der gemeinsam von Deutschland, Kanada, Äthiopien, Jordanien, Mexiko und Schweden ausgerichtet wird.

1. Welche finanziellen Mittel hat die Bundesrepublik Deutschland der IOM seit dem Jahr 2010 bis heute direkt für bilaterale Projekte zur Verfügung gestellt (bitte für jedes Jahr separat ausweisen)?
2. Welche Mittel sind in diesem Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung aus Landeshaushalten für Projekte zwischen dem Bund, den Ländern und der IOM an die Organisation geflossen (bitte für jedes Jahr separat ausweisen)?
3. Welche Mittel haben nach Kenntnis der Bundesregierung Bund und Länder zusätzlich seit dem Jahr 2010 in Gemeinschaftsprojekte mit anderen Staaten investiert (bitte für jedes Jahr separat ausweisen)?
4. Welche Beträge flossen in diesen Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung an EU-Mitteln an die IOM (bitte jedes Jahr separat ausweisen)?
5. In welche Projekte sind diese Beträge nach Kenntnis der Bundesregierung genau geflossen (bitte nach Jahr, Projekt, Bundesrepublik Deutschland und EU auflisten)?
7. Welches Bundesministerium unterstützt aktuell welche Projekte der IOM, welche sind zukünftig geplant, und welche sind seit dem Jahr 2010 ausgeführt (bitte für jedes Ressort gesondert auflisten)?

Die Fragen 1 bis 5 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlagen 1 bis 6 verwiesen.

6. Wurden die einzelnen Projekte nach Kenntnis der Bundesregierung evaluiert, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auf die Anlage 7 wird verwiesen.

Im Übrigen ist die Evaluierung des Programms XENOS, in dessen Rahmen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt „Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ mit gefördert hat (vgl. Anlagen zu den Fragen 1 bis 5 und 7), erfolgt und unter [www.esf.de/portal/DE/UEBER-DEN-ESF/Geschichte-des-ESF/Foerderperiode-2007-2013/ESF-Programme/Programme/programm_xenos.html](http://www.esf.de/portal/DE/UEBER-DEN-ESF/GESCHICHTE-DES-ESF/FOERDERPERIODE-2007-2013/ESF-PROGRAMME/PROGRAMME/PROGRAMM_xenos.html) im Internet abrufbar.

Zudem ist das Büro des Generalinspektors bei IOM für externe und interne Evaluierung zuständig. Durchgeführte Evaluierungen werden Gebern zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 7 i. V. m. § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) darüber hinaus für jedes Projekt eine systematische, begleitende und abschließende Prüfung der Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit finanzwirksamer Maßnahmen erforderlich, die sich an den Maßstäben der Effizienz und Effektivität orientiert. Eine Erfolgskontrolle findet regelmäßig in allen geförderten Projekten statt und wird im Verwendungsnachweisprüfungsvermerk systematisch dokumentiert.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen, die IOM verletze das Völkerrecht und behindere die Rechte jener Menschen, denen sie eigentlich helfen soll?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die die Einschätzung belegen, die IOM verletze das Völkerrecht und behindere die Rechte jener Menschen, denen sie eigentlich helfen soll.

9. Worauf basieren die IOM-Programme zur freiwilligen Rückkehr rechtlich?

Das gemeinsame Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG/GARP sowie die mit der IOM durchgeführten Reintegrationsprojekte sind eine freiwillige Leistung des Bundes im gesamtstaatlichen Interesse.

10. Inwieweit berücksichtigen die IOM-Programme zur freiwilligen Rückkehr in Afghanistan und Nordirak internationales Flüchtlingsrecht, wie das Zurückweisungsverbot nach Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die einen Verstoß von IOM-Programmen zur freiwilligen Rückkehr in Afghanistan und Nordirak gegen internationales Flüchtlingsrecht belegen.

11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Sozialämter es zur Bedingung gemacht haben, Anträge auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur dann zu prüfen, wenn die Betroffenen an einer Beratung zur freiwilligen Rückkehr durch die IOM teilnehmen?

Zuständig für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind die Länder, daher liegen der Bundesregierung zu dieser Frage keine eigenen Erkenntnisse vor. Der Bundesregierung sind jedoch einzelne Gerichtsentscheidungen bekannt, wonach Leistungsbehörden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in der Vergangenheit in Aussicht gestellt haben sollen, die Fortführung ihrer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wegen Ablehnung einer Rückkehrberatung abzulehnen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss

vom 12. November 1999 – 6 SN 203/99 –; VG Berlin Beschluss vom 16. Januar 2001 – 32 A 657/00 –).

12. Wie steht die Bundesregierung zur Praxis einiger Länder, die Rückkehrberatung zunehmend von Behörden durchführen zu lassen, statt qualifizierte und unabhängige Wohlfahrtsverbände damit zu betrauen?

Rückkehrberatung ist nach § 11 Absatz 1 AsylbLG und § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine gesetzliche Aufgabe der Länder, die u. a. auch von den Ausländerbehörden wahrgenommen wird. Rückkehrberatungsstellen sind in den Ländern unterschiedlich organisiert, in einzelnen Ländern werden die Rückkehrberatungsstellen überwiegend von Wohlfahrtsverbänden betrieben.

13. Hält die Bundesregierung eine Rückkehrberatung, die mit Abschiebeandrohung und weiteren Zwangsmaßnahmen kombiniert wird, für nachhaltig im Sinne einer gelingenden Reintegration?
14. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Praxis rechtlich?
15. Wenn nein, wäre eine solche Praxis nach Ansicht der Bundesregierung rechtmäßig?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rückkehrberatung in Deutschland steht Personen ohne Rücksicht auf eine behördlich verfügte Abschiebeandrohung oder etwaige Zwangsmaßnahmen offen.

Die Bundesregierung hält es im Übrigen für richtig, dass die Rückkehrberatung gerade Personen offen steht, die das Bundesgebiet aufgrund von bestehender Ausreisepflicht dauerhaft verlassen müssen. Auf die Antwort zu Frage 12 wird ergänzend verwiesen.

16. Wie viele Menschen mit welchem Aufenthaltstitel haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 ihrer freiwilligen Rückführung aus der Bundesrepublik Deutschland in welche Staaten zugestimmt (bitte jeweils nach Aufenthaltstitel, Jahr und Staat aufgliedern)?
17. Wie viele von diesen Menschen sind in diesem Zeitraum tatsächlich ausge- reist (bitte jeweils nach Jahr und Ausreiseziel aufgliedern)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Anlagen 1 bis 7 zu den Fragen 16 und 17 zu freiwilligen Ausreisen mit dem Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG/GARP wird verwiesen. Darüber hinaus finden freiwillige Ausreisen auch ohne diese Förderung bzw. mit anderen, z. B. kommunalen oder Landesfördermitteln statt. Hierzu und zu der Frage, wie viele Menschen zunächst einer freiwilligen Ausreise zugestimmt haben, dann aber doch nicht mit Hilfe des REAG/GARP-Programms ausgereist sind, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

18. Wie viele dieser Personen befanden sich zum Zeitpunkt ihrer Einwilligung in Abschiebehaft oder waren anderweitig von einer Abschiebung bedroht (bitte separat ausweisen)?

Aus der Abschiebehaft heraus ist keine REAG/GARP-Beantragung möglich. Aus den Anlagen zu den Aufenthaltsgruppen in der Antwort zu den Fragen 16 und 17

ergibt sich, dass ein Großteil der REAG/GARP-geförderten Rückkehrer ausreisepflichtig und damit grundsätzlich auch von Abschiebung bedroht waren.

19. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand der eine „freiwilligen Rückkehr“ logisch voraussetzt, dass die Betroffenen eine reale Alternative zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland haben?

Ausländer, die zum dauerhaften Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet sind (ausreisepflichtige Ausländer), haben für eine bestimmte Zeit die Möglichkeit, dieser Verpflichtung freiwillig aus eigenem Entschluss nachzukommen. Andernfalls darf und muss diese Pflicht nach der geltenden Rechtslage auch gegen den Willen der Betroffenen mit staatlichen Vollzugsmaßnahmen im Wege der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung durchgesetzt werden.

20. Wie ist Freiwilligkeit bei den genannten IOM-Projekten definiert, sodass eine Zustimmung zur Rückkehr als freiwillig bezeichnet werden kann?

In Bezug auf das REAG/GARP-Programm bezieht sich die Freiwilligkeit auf den eigenständigen Entschluss, an dem Programm teilzunehmen.

21. Inwieweit ist die Einschätzung von Flüchtlingshilfsorganisationen berechtigt, das Ziel der Finanzierung der IOM-Programme zur freiwilligen Rückkehr sei Einwanderung einzuschränken?

Die vom Bund mit der IOM durchgeführten Projekte im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration dienen der organisatorischen und finanziellen Unterstützung einer dauerhaften freiwilligen Ausreise aus Deutschland von zumeist ausreisepflichtigen Ausländern bzw. bieten eine Möglichkeit, nach erfolgter Rückkehr eine Unterstützung bei der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration in der Gesellschaft ihres Herkunftsstaates zu erhalten.

22. Wenn das Auswärtige Amt 4,5 Mio. Euro zur Förderung von Frieden und Stabilität etwa in Libyen zur Verfügung stellt, um damit unter anderem die Wiederherstellung von Basisinfrastruktur zu fördern, wieso wählt die Bundesregierung hier und in anderen Fällen dafür statt klassischer Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit die IOM als Partner, obwohl diese Aufgabe nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört?

Das genannte Vorhaben wird über IOM durchgeführt, da es einen starken Flucht- und Migrationsbezug besitzt: Durch die Region Sabha-Gatroun in Südlibyen führt eine der Hauptmigrationsrouten. Zudem leben dort Binnenvertriebene. Durch die Verbesserung der Basisinfrastruktur (z. B. Wasserversorgung, Gesundheitseinrichtungen, Schulen) werden Kapazitäten geschaffen, die es Migranten und Binnenvertriebenen ermöglichen, sich in der Region niederzulassen und ausreichend versorgt zu werden. Von psychosozialen Betreuungseinrichtungen und der beruflichen Schulung von Arbeitslosen profitieren diese Gruppen ebenfalls. Insgesamt sollen so soziale Spannungen zwischen Migranten, Binnenvertriebenen und aufnehmenden Gemeinden reduziert und ein Beitrag zur stärkeren Integration geleistet werden.

23. Welche konkreten Maßnahmen soll die IOM im Auftrag des Auswärtigen Amtes in Libyen durchführen?

Das genannte Vorhaben in Höhe von 4,5 Mio. Euro umfasst die folgenden Maßnahmen:

1. Wiederaufbau von grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen in den beiden Zielregionen im Süden des Landes (Sabha und Gatroun) und Förderung des Dialogs zwischen den Entscheidungsträgern und der Bevölkerung beider Regionen;
2. Errichtung von Familien- und Erholungszentren sowie Ausbildung qualifizierten Personals zur psychosozialen Betreuung;
3. Berufsbildungstrainings und Unterstützung von kleinen Unternehmen.

Darüber hinaus unterstützt das Auswärtige Amt im Rahmen der humanitären Hilfe IOM dabei, Binnenflüchtlinge und Migranten in Libyen mit den notwendigsten Sachgütern zu versorgen und die medizinische Notversorgung von Migranten zu gewährleisten (Förderung in 2016 i. H. v. 1 Mio. Euro).

24. Wie viele Personen haben sich bis zum Auslaufen des gemeinsamen Projekts der EU und der Bundesregierung „Reintegrationshilfe Marokko-Tunesien-Senegal“ am 30. Juni 2016 um eine Teilnahme beworben, was sind die Kriterien bei der Auswahl, wann ist das Projekt gestartet, warum wurde es eingestellt, was hat es gekostet, und mit welcher Zahl konkret Ausreisender rechnet die Bundesregierung bis zu welchem Zeitpunkt (bitte für Marokko, Tunesien und Senegal einzeln auflisten)?

Da sich die Bundesregierung nicht an diesem Projekt beteiligt hat, liegen ihr im Sinne der Fragestellung hierzu keine Informationen vor.

25. Seit wann betreibt die IOM in der Bundesrepublik Deutschland die Informations- und Rückkehrberatungen nach Vietnam und nach Kenia, wann ist das Projekt gestartet, welche Kosten fallen für die Bundesregierung an, welche Laufzeit hat es, wie viele Personen haben sich bisher um eine Teilnahme beworben, welche Anzahl wurde aufgenommen, was sind die Kriterien bei der Auswahl, wie viele Personen sind bisher im Rahmen dieses Programms ausgereist, mit welcher Zahl konkret Ausreisender rechnet die Bundesregierung bis zu welchem Zeitpunkt, und wie viele Personen haben bis zu 2 000 Euro Reintegrationsunterstützung erhalten (bitte für Vietnam und Kenia einzeln auflisten)?

Die IOM betreibt die genannten Projekte nicht in Kooperation mit der Bundesregierung, sondern mit dem Land Berlin und dem Land Brandenburg. Die der Bundesregierung vorliegenden Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Projekt	EU-Zuwendung AMIF ¹	Kofinanzierung Land Berlin	Kofinanzierung Land Brandenburg
Rückkehrberatungsstelle Berlin/Brandenburg – Reintegration Vietnam/ Kenia	349.993,08 EUR	156.000,00 EUR	45.859,23 EUR

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchen Haushaltsjahren welche (Teil-)Beträge von den Ländern gezahlt wurden bzw. werden.

¹ Europäischer Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

26. Wie viele Personen haben sich bis zum Auslaufen des gemeinsam von der IOM und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betriebenen Rückkehrprogramm „MAGNET II“ am 31. März 2016 um eine Ausreise in den Nordirak beworben, was sind die Kriterien bei der Auswahl, wann ist das Projekt gestartet, warum wurde es eingestellt, was hat es gekostet, wie viele Personen sind bisher im Rahmen dieses Programms ausgereist, mit welcher Zahl konkret Ausreisender rechnet die Bundesregierung bis zu welchem Zeitpunkt, und welche Unterstützungen wurden bisher konkret gewährt?

Die Bundesregierung war kein Vertragspartner des von IOM durchgeführten Projekts „MAGNET II“. Die gewünschten Angaben können daher nicht gemacht werden.

27. Wie viele Menschen sind im Jahr 2015 und im ersten Halbjahr 2016 im Rahmen des Assisted Voluntary Return and Reintegration-Programm (AVRR) des IOM aus Deutschland nach Afghanistan zurückgekehrt, seit wann existiert es, welche Laufzeit hat es, wie hoch sind die jährlichen Kosten, und was ist die konkrete Zielsetzung dieses Programms?

Sofern mit „Assisted Voluntary Return and Reintegration-Program“ das Bund-Länder-Programm für die geförderte freiwillige Ausreise REAG/GARP gemeint ist, wird auf die bereits gemachten Angaben zum REAG/GARP-Programm auch für Afghanistan verwiesen. Zur Zahl der Rückkehrer wird darüber hinaus auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

28. Gibt es ein regelmäßiges Monitoring der Reintegrationsprogramme und der Wirksamkeit der Hilfen, mit denen die Bundesregierung die IOM beauftragt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Ein Monitoring der Durchführung des REAG/GARP-Programms findet durch regelmäßige Berichterstattung von IOM Deutschland an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das Bundesministerium des Innern, die Verwendungsnachweisprüfung und mindestens jährliche Bund-Länder-Sitzungen statt.

Die IOM ist auch ein wichtiger Dienstleister beim European Reintegration Network (ERIN), welches als zentrales Reintegrationsförderprogramm der EU unter niederländischer Projektleitung und künftig bei dem FRONTEX Return Office angesiedelt werden wird. Das BAMF beteiligt sich als Vertragspartner an ERIN und hat sich auch in den vorangegangenen ERI/ERIN-Projektphasen, z. B. an Monitoring Missions, in verschiedenen Herkunftsländer beteiligt.

Die externe Evaluation des ERIN-Vorgängerprogramms ERI wurde von ICMPD (International Centre for Migration Policy Development) durchgeführt und ist in die Programmgestaltung von ERIN eingeflossen. In der ersten Phase von ERIN wurde nur für das Vergabeverfahren für die Ausschreibungen der Dienstleister in den Herkunftsländern eine Evaluation durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die aktuell laufende Phase von ERIN (Laufzeit bis 2021) eingeflossen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

29. Wie stellt die IOM nach Kenntnis der Bundesregierung sicher, dass die Rückkehrenden eine sichere Existenz gründen können, wenn sie nur Sachleistungen gewährt, und welche Mittel wurden in welcher Form an die Begünstigten aus den verschiedenen Programmen ausgegeben (bitte die konkreten Leistungen aus den verschiedenen Länderprogrammen einzeln benennen)?

Die IOM ist ein erfahrener Dienstleister auf dem Gebiet der Reintegrationsförderung. Derzeit setzt IOM z. B. Reintegrationsförderung vor Ort im Rahmen des europäischen Reintegrationsprogramms ERIN und das Nordirak-Projekt „Integrierte Reintegration im Irak (Region Kurdistan Irak)“ um.

Im Mittelpunkt der Unterstützung steht die Beratung der Rückkehrenden, um eine dem Einzelfall entsprechende Reintegrationslösung gemeinsam zu erarbeiten. Im Rahmen von ERIN umfasst die Reintegrationsförderung folgende Dienstleistungen:

- Unterstützung bei einer Existenzgründung
- Arbeitsplatzvermittlung, Unterstützung für den Zugang zum Arbeitsmarkt
- schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- vorübergehende Unterkunft
- soziale, rechtliche und medizinische Unterstützung
- Flughafenabholung
- Verweisberatung
- sonstiger persönlicher Unterstützungsbedarf.

Freiwillige Rückkehrer können im Rahmen von ERIN mit rund 2 000 Euro unterstützt werden, Abgeschobene mit bis zu 700 Euro. Für unbegleitete Minderjährige stehen bis zu 600 Euro bei einer Rückkehr zur Verfügung.

Im Fall von Existenzgründungen wird ein Geschäftsplan („Business Plan“) erarbeitet, der vom BAMF genehmigt werden muss.

Auch in der Phase II von ERIN hat IOM in einigen Herkunftsländern nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren den Zuschlag als lokaler Dienstleister erhalten.

Mit dem Nordirak-Projekt „Integrierte Reintegration im Irak (Region Kurdistan Irak)“ führt die IOM mit Unterstützung des BAMF und dem AMIF ein Projekt zur Unterstützung der Rückkehr und langfristigen Reintegration von irakischen Staatsangehörigen in der Region Kurdistan-Irak (RKI) durch, das vom 1. Juni 2015 bis zum 31. März 2017 dauern soll. Zielgruppe sind irakische Staatsangehörige, die weiterhin starke und intakte familiäre Beziehungen in der Region pflegen und in das Gebiet der RKI freiwillig zurückkehren wollen. Besonders berücksichtigt werden schutzbedürftige Personen sowie Personen mit großen Familien oder Personen, die für finanziell abhängige Angehörige verantwortlich sind.

Ein individueller Reintegrationsplan wird zusammen mit jedem Rückkehrer vor der Ausreise erarbeitet, die angebotenen Dienstleistungen entsprechen denen im ERIN-Projekt. Die Reintegrationsleistung beträgt je Person max. 4 000 Euro (ggf. zzgl. 1 000 Euro im Einzelfall). Bei Rückkehr einer Familie wird nur einer Person (Familienoberhaupt) die Rückkehrhilfe gewährt.

30. Stehen die Daten aus dem IOM Global Migration Data Analysis Centre in Berlin nach Kenntnis der Bundesregierung auch der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) zur Verfügung oder dienen sie in anderem Rahmen der Verbesserung der Flüchtlingsabwehr?

Das Global Migration Data Analysis Center der IOM (GMDAC) wurde im September 2015 eröffnet mit dem Ziel, der zunehmenden Nachfrage nach einer Verbesserung der Datenlage zu internationaler Migration gerecht zu werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung erhebt es nur in bestimmten Fällen selbst originäres Datenmaterial. So betreibt es eine globale Datenbank zu den Todesfällen von Migranten während der Migration als Teil des Missing Migrants Project. Außerdem können im Rahmen von einzelnen Forschungsprojekten qualitative Daten in streng anonymisierter Form und mit informierter Zustimmung der befragten Personen erhoben werden.

Die Daten zu den Todesfällen von Migranten weltweit sind auf der Webseite des Missing Migrants Project öffentlich zugänglich: <http://missingmigrants.iom.int/>. Andere Statistiken, die das GMDAC in themenbezogenen Publikationen analysiert, wie z. B. die Ankunftszahlen im Mittelmeerraum, werden von IOM-Büros vor Ort und nationalen Behörden in den entsprechenden Ländern erhoben. Alle Publikationen des GMDAC sind auf der GMDAC-Webseite <http://iomgmdac.org/> frei zugänglich.

31. Was ist das substantiell Neue an dem vom Auswärtigen Amt angekündigten „neue[n] Datenportal zur globalen Migration [...], das das IOM-Datenzentrum in Berlin einrichten wird“?

Das Global Migration Data Portal, das vom IOM-Datenanalysezentrum in Berlin aufgebaut wird, ist das erste seiner Art. Aktuell existiert keine umfassende Plattform mit international erhobenen Daten zu Migration für Politik, Medien und andere Akteure, um das Verständnis von Migrationstrends weltweit zu verbessern. Daten zu Migration sind über viele Organisationen und Anbieter verstreut und werden nicht systematisch und sinnvoll zusammengeführt. Außerdem sind die verfügbaren Daten oft inkonsistent, da sie auf unterschiedlichen Konzepten und Definitionen beruhen, sodass ein vertieftes Verständnis der komplexen Realität von Migration selbst für Datenexperten erschwert ist. Das neue Datenportal wird Daten und Informationen aus existierenden globalen, regionalen und nationalen Datenbanken zu Migration zusammenführen, analysieren und darstellen. Dadurch will es zu einer faktenbasierten Migrationspolitik und der Wahrnehmung von Migration in der Öffentlichkeit beitragen.

32. Werden die Daten aus diesem neuen Portal auch der FRONTEX zur Verfügung stehen oder dienen sie in anderem Rahmen der Verbesserung der Flüchtlingsabwehr?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das neue Datenportal webbasiert und frei zugänglich sein und eine Datenbankabfrage ermöglichen.

33. Welche Daten hat das IOM Global Migration Data Analysis Centre nach Kenntnis der Bundesregierung bisher erhoben, wer hatte darauf Zugriff, welche Daten wird das „neue Datenportal“ im Unterschied dazu erheben, und wer wird darauf zugreifen können?

Nach Kenntnis der Bundesregierung betreibt das GMDAC der IOM eine globale Datenbank zu Todesfällen von Migranten während der Migration als Teil des

„Missing Migrants Project“ (<http://missingmigrants.iom.int/>). Zum „neuen Datenportal“ wird auf die Antwort zu den Fragen 31 und 32 verwiesen.

34. Was sind „verlässliche und vereinbarte Basisdaten“ im Bereich Migration, die Politiker für ihre Entscheidungen benötigen (www.auswaertiges-amt.de)?

Es handelt sich um Daten, die sinnvoll zusammengeführt wurden und präzise und zeitnah analysiert werden können. Das neue IOM-Datenportal verfolgt das Ziel solche Daten bereitzustellen.

35. Welche konkreten Effekte sollen sich aus der Verbesserung der Migrationssteuerung durch „[...] eine intensivere Kooperation der internationalen Organisationen mit der Wirtschaft“ ergeben (www.auswaertiges-amt.de)?

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind entscheidende Partner bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Flüchtlinge und Migranten.

In Deutschland ist dies wiederum ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Integration, während die gezielte Schaffung von Arbeitsplätzen im Ausland den Migrationsdruck nach Europa verringern kann. Der enge Austausch zwischen international agierenden Unternehmen und internationalen Organisationen mit ihrer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den Bedürfnissen von Flüchtlingen und Migranten ist dabei essentiell.

36. Wer hat an dem Treffen im Anschluss an den runden Tisch im Rahmen des Dialogprozesses mit internationalen Flüchtlings- und Migrationsorganisationen des Auswärtigen Amtes mit hochrangigen Wirtschaftsvertretern teilgenommen (bitte nach Auswärtigen Amt, internationalen Organisationen und Wirtschaftsvertretern auflisten)?

Die Teilnehmer waren:

Auswärtiges Amt:

- Bundesminister des Auswärtigen
- Beauftragter für Außenwirtschaftsförderung und internationale Wirtschafts-, Handels-, Finanz- und Technologiepolitik
- Beauftragter für Menschenrechte, internationale Entwicklung und Soziales
- Beauftragter für den Rechts- und Konsularbereich einschließlich Migrationsfragen
- Leitung Arbeitsstab Außenwirtschaftsberatung
- Referent Ministerbüro.

Internationale Organisationen:

- Filippo Grandi, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, UNHCR
- William Lacy Swing, Generaldirektor IOM
- Peter Sutherland, Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs für internationale Migration, Vereinte Nationen
- Elhadj As Sy, Generalsekretär, IFRK – Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

- Dimitris Avramopoulos, Kommissar, Europäische Kommission
- Shaolin Yang, Geschäftsführender Direktor, Weltbankgruppe.

Die Namen der Wirtschaftsvertreter werden zur Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts auf informationelle Selbstbestimmung ausschließlich der anfragenden Fraktion in einer gesonderten Anlage offenbart.

37. Was waren die konkreten Ergebnisse dieses Treffens mit Wirtschaftsvertretern?

Bei dem Austausch mit den Wirtschaftsvertretern handelte es sich um das erste Treffen dieser Art, das zunächst die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit zwischen Privatsektor und humanitären Organisationen legen soll. Ziel dieses Austausches war es, nach rund einem Jahr des Umgangs mit der Flüchtlingskrise in Deutschland Erfahrungen und Erkenntnisse des Privatsektors zu teilen. Die Vertreter der Wirtschaft berichteten über die Erfahrungen und Projekte aus ihren jeweiligen Unternehmen. Die Vertreter der internationalen Organisationen haben die Erfahrungsberichte zur Kenntnis genommen, wollten diese innerhalb ihrer Organisationen kritisch reflektieren und regten an, ein solches Treffen zu gegebener Zeit zu wiederholen.

38. Wenn das Auswärtige Amt zusammenfasst „Die Krise in Syrien hat verdeutlicht, dass die Staaten aus humanitären Gründen zeitlich begrenzte Einreiseprogramme anbieten müssen“, welche konkreten Planungen laufen diesbezüglich vor allem im Hinblick darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland und die EU bisher diese Möglichkeit explizit verweigern und flüchtende Menschen bis heute deshalb zu tausenden im Mittelmeer ertrinken?

Die Bundesregierung setzt sich mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium dafür ein, durch die Schaffung von humanitären Aufnahmeprogrammen und Resettlement-Kontingenten humanitäre Zugangswege nach Europa zu schaffen. Im Rahmen des EU-Resettlementprogramms haben sich die EU-Staaten im Juli 2015 dazu verpflichtet, 22 504 eindeutig schutzwürdige Personen aus Drittstaaten binnen zwei Jahren aufzunehmen. Bislang wurden über 7 200 Personen vorwiegend aus der Türkei, Jordanien und Libanon in EU-Mitgliedstaaten auf dieser Grundlage aufgenommen. Diese Maßnahmen, die durch weitere nationale Programme ergänzt werden, tragen dazu bei, dass Schutzsuchende sich nicht kriminellen Schlepperbanden anvertrauen und ihr Leben riskieren, sondern sicher und legal in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Schutz suchen können.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das EU-Resettlement-Verfahren in Zukunft verstetigt und ausgebaut wird. Daneben unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen auf internationaler Ebene, wie z. B. im Rahmen des Flüchtlingsgipfels in New York am 20. September 2016, die weltweiten Zusagen an Resettlement-Plätzen zu erhöhen.

39. Haben Vertreter des Privatsektors bereits zugesagt, Familienzusammenführungen zu finanzieren, und wenn nein, was veranlasst die Bundesregierung zu der Annahme, privatwirtschaftliche Akteure könnten über ihre wirtschaftlichen Interessen an hochqualifizierten Arbeitskräften hinaus grundsätzlich Umsiedlungen, Familienzusammenführungen und andere Einreisemöglichkeiten finanzieren, und was ist mit diesen „anderen Einreisemöglichkeiten“ genau gemeint?

Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme wurde bislang 22 528 syrischen Flüchtlingen eine Einreise aus humanitären Gründen nach Deutschland ermöglicht (Stand 31. August 2016). Voraussetzung für die Aufnahme sind grundsätzlich Familienbeziehungen in die entsprechenden Bundesländer. In allen Fällen wurde die Einreise über die Erteilung einer Verpflichtungserklärung von Dritten in Deutschland ermöglicht.

40. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, nachdem das Auswärtige Amt gemeinsam mit den internationalen Organisationen und dem Privatsektor vereinbart hat „[...] zur Verhütung weiterer Todesfälle im Mittelmeer und auf anderen Migrationswegen nach Europa und in andere Regionen der Welt zusammenzuarbeiten [...]“?

Die Bundesregierung arbeitet mit humanitären Organisationen, insbesondere mit UNHCR und der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, und auch im Rahmen der EU an einer Stärkung ihres Engagements in Transit- und Herkunftsregionen. Ziel der Unterstützung der Menschen vor Ort ist es, dazu beizutragen, den Betroffenen andere Perspektiven als eine von kriminellen Schleppern betriebene lebensgefährliche Überfahrt über das Mittelmeer zu eröffnen.

41. Was sind die zentralen Inhalte, die die Bundesregierung am 19. September 2016 in die Beratungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Umgang mit großen Flüchtlings- und Migrantebewegungen einbringen wird, wird die Bundeskanzlerin an diesem Treffen teilnehmen, und wenn nein, warum nicht, und wer wird sie vertreten?

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der am 19. September 2016 in New York stattfindenden „Hochrangigen Plenarsitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Umgang mit großen Bewegungen von Flüchtlingen und Migranten“ besonders für eine Verankerung des Prinzips der globalen Verantwortungsteilung in Flüchtlingskrisen einsetzen. Weiteres für die Bundesregierung prioritäres Thema ist das fortgesetzte Bekenntnis zu den Prinzipien des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts durch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Darüber hinaus sollen auch die positiven Beiträge von Migration für Entwicklung gestärkt werden und Risiken von Migration gemindert werden, indem die Entwicklung eines „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ angestoßen werden soll. Die Bundesregierung wird auf dem Gipfel hochrangig durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (in Vertretung der Bundeskanzlerin) vertreten sein.

42. Was sind die Ziele der Bundesregierung, wenn sie am Folgetag gemeinsam mit Kanada, Äthiopien, Jordanien, Mexiko und Schweden einen Gipfel der Staats- und Regierungschefs zu Flüchtlingsfragen ausrichtet?

Gemeinsam mit den Mitgastgebern, zu denen insbesondere auch die Vereinigten Staaten von Amerika zählen, teilt die Bundesregierung folgende Ziele für den Gipfel am 20. September 2016: erstens die Steigerung der humanitären Hilfe um 30 Prozent im Vergleich zu 2015, zweitens die Verdopplung der Aufnahmeplätze

für Flüchtlinge im Vergleich zu 2015, und drittens verbesserter Zugang von Flüchtlingen zu Bildung und Arbeitsmarkt (je eine Million neue Schul- und Arbeitsplätze in Aufnahmeländern).

Die Bundesregierung erwartet von dem Gipfel stärkere internationale Solidarität und Verantwortungsteilung in Hinblick auf die Bewältigung der mit Flüchtlingsströmen verbundenen Herausforderungen.

43. Wird die Bundeskanzlerin bei dieser Gelegenheit deutliche Kritik an den USA darüber äußern, dass diese viel zu wenige Flüchtlinge etwa aus Syrien aufnehmen, obwohl sie nach Auffassung der Fragesteller durch den völkerrechtswidrigen Irakkrieg den Aufstieg des IS erst möglich gemacht haben?

Die Bundeskanzlerin wird aus Termingründen nicht am „Leaders“ Summit on Refugees“ teilnehmen.

Frage 7: Welches Bundesministerium unterstützt aktuell welche Projekte der IOM und welche sind zukünftig geplant und welche sind seit 2010 ausgelaufen (bitte für jedes Ressort gesondert auflisten)?

KA 18/9419
Anlage 6

	aktuelle Projekte	geplante Projekte	seit 2010 ausgelaufene Projekte
Bundeskanzleramt	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Auswärtiges Amt	siehe gesonderte Übersicht		
Bundesministerium des Innern			
	Bund-Länder-Programm REAG/GARP zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Laufzeit: jährlich.	Fortführung REAG/GARP	GUMIRA ("Technical Cooperation and Capacity Building for the Governments of Ukraine and Moldova for the Implementation of Readmission Agreements with European Union"), Laufzeit 01.01.2009-31.12.2010.
	Integrierte Reintegration im Irak (Region Kurdistan Irak). Laufzeit 01.06.2015- 31.03.2017.		Strengthening national mechanisms for the reintegration and rehabilitation of victims of human trafficking in Belarus, Moldova and Ukraine.
	European Reintegration Instrument (ERIN). Laufzeit 01.06.2016-31.12.2020.		Promoting Responsible Migration Decisions among Youth through Outreach and Education (PRMD Youth Outreach). 2011-2012
			Linking in EU Resettlement. Laufzeit 09.2011-01.2013. Anm.: Aus dem Projekt ist das "EU Resettlement Network" hervorgegangen.
			Migration and Socio-Economic Development in the Western-Balkans (MIDWEB). Laufzeit 01.02.2011- 31.12.2012.
			Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem. Laufzeit 06.06.2011-05.06.2012.
			Reintegr-Action - Pilot Initiative to test feasible and sustainable joint reintegration measures from the EU (Reintegr-Action). Laufzeit 01.01.2012- 30.06.2013.
			Religions- und berufsübergreifende Orientierungskurse für Religions(führungs)personal aus Drittstaaten (REKORD). Laufzeit 01.07.2012-30.06.2013
			European Reintegration Instrument (ERI). Laufzeit 01.06.2012-28.02.2014
			European Reintegration Network (ERIN), Phase 1. Laufzeit 01.06.2014- 31.05.2016.
			Durchführung von Untersuchung und Diskussionsforen zur Rolle von migrantischen Religionsgemeinschaften [...] (Teil des EU-weiten DIRECT-Projekts). EIF- Kofinanzierung. Laufzeit 01.01.2010 - 29.06.2011
			Religionsübergreifende Foren [...]. EIF- Kofinanzierung. Laufzeit 01.07.2012 - 30.06.2013
			Auf Anregung Frankreichs wurden von der IOM im Jahr 2015 Schulungs- maßnahmen im Bereich der Grenzpolizeizentren in Bosnien und Herzegowina (Trilaterales Zentrum Trebinja und bilaterale Zentren Nova Sela und Metkovic) durchgeführt. Die Kosten für diese Maßnahmen wurden von der IOM getragen. Die Bundes- polizei hat die IOM-Maßnahme mit der zweiwöchigen Entsendung eines Experten unterstützt.

	aktuelle Projekte	geplante Projekte	seit 2010 ausgelaufene Projekte
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium der Finanzen	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Fehlanzeige	Fehlanzeige	„Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ Förderzeitraum 2009-2012 i.R. des ESF-Programms XENOS- Integration und Vielfalt www.xenos-de.de
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium der Verteidigung	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Gesundheit	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige

IOM-Projekte mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes**Anlage 7****Zeitraum: 2010 - 2016**

Projekt	Jahr	Projektvolumen
Sicherheits- und Stabilisierungsprogramm in Irak	2010	4.250.000 € (2010)
Reintegration weiblicher Kombattanten in Liberia	2010	102.572 €
Reintegration ehemaliger Kombattanten zur Stabilisierung Liberias	2010	491.462 €
Technische Unterstützung für UNIFEM Projekt "Skills Training an Micro-Grants for Victims of Sexual Violence" Sierra Leone	2010	92.137 €
Sicherheits- und Stabilisierungsprogramm in Irak (Verlängerung)	2010 - 2011	1.800.000 € (2010)
Aufbau von Kapazitäten zur psychosozialen Betreuung von Rückkehrern in Tschad	2012	159.344 €
Soziale Integration von Rückkehrern in Tschad	2012 - 2013	703.430 € (2012) 296.570 € (2013)
Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration in Irak	2012 - 2013	500.000 € (2012) 309.382 € (2013)
Aufbau von Kapazitäten zur psychosozialen Betreuung von Rückkehrern in Tschad	2013 – 2014	196.485 € (2013) 303.515 € (2014)
Reintegration von ehemaligen Kombattanten im Süden Somalias	2014	140.661 €
Reintegration von ehemaligen Kombattanten in Somalia : Baidoa Center	2015 – 2016	998.696 € (2015) 1.767.078 € (2016)
Psychosoziale Betreuung und Stärkung der Kommunen für Binnenvertriebene im Norden Nigerias (2 Projektphasen)	2015 – 2016	393.847 € (2015) 655.000 € (2016)
Ermittlung des sozio-ökonomischen Einflusses der libyschen Flüchtlinge in Tunesien	2015 – 2016	108.000 € (2015)
Förderung einer bürgernahen Polizeiarbeit im Irak sowie Ausstattungshilfe der irakischen Polizei	2016 – 2017	2.006.763 € (2016) 2.006.763 € (2017)
Unterstützung und Stabilisierung lokaler Gastgemeinden für Binnenvertriebene in Libyen	2016 – 2018	1.704.090 € (2016) 2.370.050 € (2017) 425.860 € (2018)
Reintegration von Migranten in Niger sowie Unterstützung der Zivilgesellschaft in der Region Zindor	2016 – 2018	199.921 € (2016) 1.049.167 € (2017) 678.894 € (2018)
Libyen , Evakuierung von Flüchtlingen/Migranten aus Misrata	2011	1.000.339 €
Tschad , Unterstützung von Rückkehrern aus Libyen	2011	499.958 €

Projekt	Jahr	Projektvolumen
Thailand , Gesundheitsversorgung für von Fluten betroffene Bevölkerungsgruppen, einschließlich Migranten	2011 - 2012	150.000 € (2012) 50.000 € (2013)
Tschad , Hilfe für Flutopfer	2012 - 2013	313.554 € (2012) 186.446 € (2013)
Humanitäre Nothilfe für Flüchtlinge sowie Binnenvertriebene und Rückkehrer in Syrien, Libanon und Jordanien	2012	2.000.000 €
Afghanistan , Humanitäre Nothilfe für Binnenvertriebene	2013	500.000 €
Afghanistan , Flüchtlingshilfe für afghanische Rückkehrer aus Iran und Pakistan	2014	500.000 €
Ukraine , Winter-Nothilfe für Binnenvertriebene und aufnehmende Gemeindezentren	2014	680.000 €
Irak , Winterhilfe durch Bereitstellung von lebensretenden Hilfsgütern für Binnenflüchtlinge	2014	1.500.000 €
Ukraine , Humanitäre Bargeldhilfen für Binnenvertriebene	2015	1.000.000 €
Unterstützung von Flüchtlingen bei der Rückkehr aufgrund der Kämpfe im Jemen sowie Reintegrationshilfe in Dschibuti und Somalia	2015	500.000 €
Irak , Basisnothilfe für vulnerable Binnenvertriebene	2015 - 2017	1.000.000 € (2015) 1.000.000 € (2016) 1.000.000 € (2017)
Libyen , Unterstützung für Binnenvertriebene, Seenotgerettete, inhaftierte sowie vulnerable Migranten	2016	1.000.000 €
Afghanistan , Humanitäre Hilfe für besonders schutzbedürftige afghanische Rückkehrer aus Pakistan	2016	1.000.000 €
Ukraine , Humanitäre Bargeldhilfen für Binnenvertriebene	2016	1.000.000 €
Unterstützung des Global Migration Data Portal in Berlin	2016	214.959 €
Jemen , Humanitäre Unterstützung für vulnerable Migranten	2016	1.000.000 €
Unterstützung der Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge	2016 - 2017	6.754.450 € (2016) 1.575.844 € (2017)
Workshop zu Terrorismusbekämpfung und Migration in Libyen	10/2010 – 12/2010	36.535 €
Bekämpfung von Menschenhandel durch Kapazitätenstärkung bei Polizei und Justiz in Marokko	09/2013 – 12/2013	52.513 €

Projekt	Jahr	Projektvolumen
Bedarfsermittlung und Stärkung von Kapazitäten und Koordinierung im Migrationsmanagement zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur besseren Erkennung von Menschenhandelsopfern im Sudan	10/2013 – 12/2014	25.000 € (2013) 112.044 € (2014)
Stärkung des Schutzes für besonders schutzbedürftige Migranten; Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung sowie Sensibilisierung hinsichtlich des Phänomens Menschenhandel im Süden Libyens	08/2014 – 12/2014	150.000 €
Bekämpfung des Menschenhandels durch Kapazitätenstärkung für NGOs sowie Polizei und Justiz im Marokko	09/2014 – 12/2016	35.000 € (2014) 127.000 € (2015) 88.000 € (2016)
Verstehen und Bekämpfen von Menschenhandel in Mauretanien (2 Phasen)	10/2015 - 02/2017	50.000 € (2015) 339.558 € (2016)
Reintegrationshilfe für aus dem Ausland zurückgekehrte Kämpfer oder ehemalige Mitglieder innerstaatlicher bewaffneter Gruppen in drei Provinzen von Kenia	10/2015 – 12/2016	100.000 € (2015) 550.000 € (2016)
Sensibilisierung hinsichtlich des Phänomens und Bekämpfung von Menschenhandel in der Zentralafrikanischen Republik	03/2016 – 12/2016	500.000 €

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2010

Bewilligte Fälle

Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen
Januar - Dezember 2010

Anlage 1
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDESLÄNDERN	Anz.	Personenkreis (*)												davon ohne Starthilfe	
		AsylbLG												5	6
		1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	2	3	4				
Gesamt	4.507	1.146	4	75	1.689	1.314	3	35	83	62	96	13	1.188		
Staatsangehörigkeit															
Afghanistan	83	29	0	4	25	12	0	0	2	11	0	0	0		
Ägypten	6	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0		
Albanien	7	0	0	0	2	5	0	0	0	0	0	0	0		
Algerien	31	10	0	1	16	3	0	1	0	0	0	3	0		
Angola	14	1	0	3	6	4	0	0	0	0	0	0	0		
Armenien	79	14	0	1	41	23	0	0	0	0	0	0	1		
Aserbaidschan	174	69	0	0	88	17	0	0	0	0	0	0	0		
Äthiopien	19	5	0	2	3	5	0	1	3	0	0	0	0		
Australien	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0		
Bangladesch	7	2	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0		
Benin	3	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0		
Bolivien	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		
Bosnien und Herzegowina	29	4	0	5	8	11	0	0	0	1	0	0	0		
Brasilien	14	0	0	0	2	10	0	0	0	0	2	0	0		
Bulgarien	39	0	0	0	0	0	1	0	0	38	0	0	0		
Chile	5	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0		
China	179	8	0	0	138	33	0	0	0	0	0	0	0		
Dominikanische Republik	3	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0		
Elfenbeinküste	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
Eritrea	5	1	0	0	1	0	0	0	2	1	0	0	0		
Gambia	8	2	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0		
Georgien	82	23	0	0	39	20	0	0	0	0	0	0	0		
Ghana	10	0	0	0	7	3	0	0	0	0	0	0	0		
Guinea	11	2	0	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0		
Honduras	4	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0		
Indien	87	11	0	0	55	20	0	1	0	0	0	0	0		
Indonesien	3	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0		
Irak	487	130	0	28	204	65	1	1	43	15	0	0	0		
Iran	96	45	0	5	19	24	0	1	1	1	0	0	2		
Israel	7	6	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
Jemen	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Jordanien	35	5	0	0	15	14	0	0	1	0	0	0	0		
Kamerun	9	2	0	0	3	3	0	0	0	1	0	0	0		
Kasachstan	19	0	0	0	2	13	0	0	0	1	0	0	0		
Kenia	6	3	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0		
Kirgisien	6	1	0	0	0	1	0	0	4	0	0	0	0		
Kolumbien	8	1	0	0	1	6	0	0	0	0	0	0	0		
Kongo (Dem. Rep.)	4	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kosovo	377	89	0	1	154	130	0	3	0	0	4	39	0		
Kroatien	7	4	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0		
Libanon	65	5	0	1	38	18	0	0	1	2	0	1	1		
Liberia	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0		
Libyen	5	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0		
Litauen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0		
Marokko	12	3	0	0	4	5	0	0	0	0	0	0	0		
Mazedonien	535	210	0	0	95	211	0	19	0	0	0	480	0		
Moldawien	12	2	0	0	0	6	0	0	4	0	0	0	0		
Mongolei	11	0	0	0	1	10	0	0	0	0	0	0	0		
Montenegro	25	8	0	0	14	3	0	0	0	0	0	8	0		
Nepal	11	1	0	0	3	6	0	0	1	0	0	0	0		
Nicaragua	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0		
Niger	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0		
Nigeria	38	10	0	0	23	5	0	0	0	0	1	0	0		
Pakistan	35	10	0	0	18	7	0	0	0	0	0	0	0		
Palästina	10	6	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0		
Paraguay	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0		
Peru	2	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0		
Philippinen	6	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0		
Polen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0		
Ruanda	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
Rumänien	26	0	0	0	0	0	0	0	0	26	0	0	0		
Russische Föderation	207	31	0	0	112	45	0	6	12	1	1	1	1		
Sambia	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0		
Senegal	4	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0		
Serbien	980	334	4	7	291	331	1	9	0	3	0	3	649		
Sierra Leone	4	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0		
Simbabwe	4	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0		
Slowakei	4	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0		
Sri Lanka	11	0	0	2	4	3	0	0	2	0	0	0	0		
Sudan	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
Syrien	43	4	0	4	14	20	0	0	1	0	0	1	0		
Tadschikistan	19	9	0	0	9	1	0	0	0	0	0	0	0		
Thailand	5	0	0	0	1	4	0	0	0	0	0	0	0		
Togo	6	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0		
Tschechische Republik	3	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0		
Tunesien	6	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0		
Türkei	164	14	0	4	86	51	0	4	5	0	0	1	0		
Uganda	6	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0		
Ukraine	47	8	0	0	7	16	0	13	2	1	0	3	0		
Ungarn	12	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0		
USA	10	0	0	0	3	7	0	0	0	1	0	0	0		
Usbekistan	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0		
Venezuela	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0		
Vietnam	177	7	0	0	93	77	0	0	0	0	0	2	0		
Weißrussland	18	3	0	0	5	8	0	0	2	0	0	0	0		
Gesamt	4.507	1.146	4	75	1.689	1.314	3	35	83	62	96	13	1.188		

(*) Personenkreis:

1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen

1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.

1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen

1.4 - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

1.5 - Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist

1.6 - Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen

1.7 - Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen

2 - Anerkannte Flüchtlinge

3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen

4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

Davon ohne Starthilfe:

5 - Ausländer, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind

6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2011

Ausgereiste Personen

Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen

Anlage 2
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

Table with columns: AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDESLÄNDERN, Anz. Pers., Personenkreis (*), AsylBLG (1.1-1.7, 2, 3, 4, 5, 6), and (**) davon ohne Starthilfe. Rows list countries and their corresponding statistics.

(*) Personenkreis:

- 1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen
1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.
1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen
1.4 - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
1.5 - Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
1.6 - Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
1.7 - Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen
2 - Anerkannte Flüchtlinge
3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen
4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

- (**) Davon ohne Starthilfe:
5 - Ausländer, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind
6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)

In Spalten 5 und 6 wird die Zahl der europäischen Drittstaatsangehörigen, die nach Visafreiheit eingereist sind, nicht aufgeführt, da ihnen im Rahmen des Programms keine Reisebeihilfe und Starthilfe gewährt wird und somit ein Ausschluss der Gewährung der Starthilfe nach Punkt 3b des Antragsformulars auf diese Personengruppe nicht zutreffend ist.

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2012
Ausgereiste Personen
Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen
Januar-Dezember

Anlage 3
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

Table with columns: AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDESLÄNDERN, Anz. Pers., Personenkreis (*), AsylbLG (1.1-1.7, 2-6), and (**) davon Starthilfe. Rows include countries like Afghanistan, Ägypten, Albanien, etc., and a total row at the bottom.

(*) Personenkreis:

- 1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen
1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.
1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen
1.4 - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
1.5 - Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
1.6 - Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
1.7 - Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen

- 2 - Anerkannte Flüchtlinge
3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen
4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

(**) Davon ohne Starthilfe:

- 5 - Ausländer, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind
6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)

In Spalten 5 und 6 wird die Zahl der europäischen Drittstaatsangehörigen, die nach Visafreiheit eingereist sind, nicht aufgeführt, da ihnen im Rahmen des Programms keine Reisebeihilfe und Starthilfe gewährt wird und somit ein Ausschluss der Gewährung der Starthilfe nach Punkt 3b des Antragsformulars auf diese Personengruppe nicht zutreffend ist.

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2013
Ausgereiste Personen

Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen

Anlage 4
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

Table with columns: AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDESLÄNDERN, Anz. Pers., Personenkreis (AsylbLG 1.1-1.8, 1.7-2, 3-4, 5-6), and (*) davon ohne Starthilfe. Rows list countries and their respective counts.

(*) Personenkreis:

- 1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen
1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.
1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen
1.4 - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
1.5 - Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
1.6 - Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
1.7 - Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen
2 - Anerkannte Flüchtlinge
3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen
4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

(**) Davon ohne Starthilfe:

- 5 - Ausländer, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind
6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)
6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)
In Spalten 5 und 6 wird die Zahl der europäischen Drittstaatsangehörigen, die nach Visafreiheit eingereist sind, nicht aufgeführt, da ihnen im Rahmen des Programms keine Reisebeihilfe und Starthilfe gewährt wird und somit ein Ausschluss der Gewährung der Starthilfe nach Punkt 3b des Antragsformulars auf diese Personengruppe nicht zutreffend ist.

Dieses Projekt wird gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die B...
rn, vertreten durch das
h Mittel aus dem Europäischen Rückkehrfonds

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2014

Ausgereiste Personen

Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen

Anlage 5
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDESLÄNDERN	Anz. Pers.	Personenkreis (*)										(**) davon ohne Starthilfe		
		AsylBLG										1	2	
		1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	2	3	4			5
Gesamt	13.574	4.880	0	38	3.984	4.531	0	48	29	2	27	37	11	387
Staatsangehörigkeit														
Alghanistan	101	41	0	7	7	39	0	0	0	5	2	0	0	0
Ägypten	70	43	0	0	8	19	0	0	0	0	0	0	0	0
Albanien	1.042	374	0	1	294	372	0	0	0	0	0	1	0	0
Algerien	4	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Angola	4	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Argentinien	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	131	84	0	0	29	18	0	0	0	0	0	0	0	5
Aserbaidschan	136	97	0	0	14	24	0	0	1	0	0	0	0	3
Athiopien	21	10	0	0	4	7	0	0	0	0	0	0	0	1
Bangladesch	16	8	0	0	3	5	0	0	0	0	0	0	0	1
Benin	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Bolivien, Plurinationaler Staat	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	1.249	414	0	1	273	559	0	2	0	0	0	0	0	0
Botsuana	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brasilien	10	6	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0
Burkina Faso	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
China	155	35	0	0	91	28	0	0	0	1	0	0	0	7
Dominikanische Republik	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ecuador	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Elfenbeinküste	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Britische	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Sambia	5	2	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	504	293	0	0	118	89	0	4	0	0	0	4	14	0
Ghana	30	4	0	0	6	20	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea, Republik	7	4	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Guinea-Bissau	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	117	39	0	0	60	17	0	0	0	1	0	0	0	6
Indonesien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Irak	182	59	0	4	86	31	0	0	5	5	0	2	10	0
Iran, Islamische Republik	273	172	0	3	46	45	0	0	7	0	0	0	0	0
Israel	5	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Jamaika	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Japan	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Jemen	3	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Jordanien	17	6	0	0	5	5	0	0	0	1	0	0	0	0
Kamerun	8	4	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Kanada	3	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0
Kasachstan	26	22	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Kenia	6	1	0	0	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Kirgisistan	10	6	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	8	3	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Kongo	4	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Kongo, Demokratische Republik	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, Republik	4	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo (UNSCR 1244)	338	113	0	2	92	130	0	1	0	0	0	0	0	203
Kuba	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Libanon	66	29	0	1	26	10	0	0	0	0	0	1	0	0
Libyen	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Madagaskar	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Malawi	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mal, Republik	4	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Marokko	25	7	0	0	7	11	0	0	0	0	0	0	0	2
Mauretanien	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	2.098	586	0	1	759	726	0	26	0	0	0	0	0	0
Mexiko	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Moldau, Republik	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Mongolei	16	12	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	146	24	0	1	68	53	0	0	0	0	0	0	0	0
Mosambik	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	4	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicaragua	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Niger	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Nigeria	32	6	0	0	14	11	0	0	0	1	0	0	0	0
Pakistan	117	65	0	1	30	21	0	0	0	0	0	0	0	14
Palästina	5	2	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Peru	4	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Philippinen	6	1	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0
Russische Föderation	2.135	1.016	0	1	567	543	0	2	3	3	0	0	0	105
Senegal	7	2	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	3.990	1.130	0	9	1.289	1.548	0	13	0	1	0	0	0	0
Sierra Leone, Republik	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Somalia	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sri Lanka	14	3	0	2	1	5	0	0	1	2	0	0	0	0
Südafrika	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sudan	7	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Syrien, Arabische Republik	9	4	0	0	0	1	0	0	4	0	0	0	0	4
Tadschikistan	50	32	0	0	10	8	0	0	0	0	0	0	0	0
Thailand	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Togo	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschad	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tunesien	8	2	0	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Türkei	83	29	0	1	21	40	0	1	2	0	2	1	0	0
Turkmenistan	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	4	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Ukraine	53	40	0	1	0	11	0	0	0	1	0	0	0	0
Ungarn	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Usbekistan	5	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Venezuela, Bolivarische Republik	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigte Staaten von Amerika	4	0	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	71	3	0	1	19	47	0	0	0	1	0	1	3	0
Weißrussland	28	18	0	0	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	13.574	4.880	0	38	3.984	4.531	0	48	29	27	37	11	387	

(*) Personenkreis:

- 1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
 - 1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen
 - 1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
 - 1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 2

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2015

Ausgereiste Personen

Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen
Januar-Dezember 2015Anlage 6
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDESLÄNDERN	Anz. Pers.	Personenkreis (*)										(**) davon ohne Starthilfe	
		AsyibLG										5	6
		1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	2	3	4		
Gesamt	35.514	12.199	1	32	7.043	16.092	1	66	12	20	48	15	1.010
Staatsangehörigkeit													
Alghanistan	309	89	0	2	20	195	1	0	0	2	0	0	12
Ägypten	55	30	0	0	10	15	0	0	0	0	0	0	0
Albanien	11.378	4.169	1	7	1.506	5.694	0	1	0	0	0	0	15
Algerien	37	22	0	0	5	10	0	0	0	0	0	0	0
Angola	7	6	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	194	115	0	0	36	40	0	1	0	2	0	0	11
Aserbaidschan	138	65	0	0	37	36	0	0	0	0	0	0	3
Äthiopien	23	14	0	0	4	3	0	0	2	0	0	0	1
Bangladesch	11	5	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	1.699	623	0	0	356	714	0	6	0	0	0	0	11
Brasilien	7	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23	0	0
Burkina Faso	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Chile	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
China, Volksrepublik	141	19	0	0	97	24	0	0	0	0	1	4	3
Dominikanische Republik	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Ecuador	6	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0
Eritrea	3	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Gambia	5	2	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	566	283	0	0	148	134	0	1	0	0	0	4	16
Ghana	29	7	0	0	5	17	0	0	0	0	0	0	0
Guatemala, Republik	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea, Republik	8	3	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0
Indien	114	62	0	0	37	15	0	0	0	0	0	0	11
Irak	723	270	0	1	58	388	0	0	3	3	0	2	89
Iran, Islamische Republik	381	147	0	1	26	199	0	0	6	2	0	1	44
Jamaika	3	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Jemen	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jordanien	32	10	0	1	10	11	0	0	0	0	0	1	2
Kamerun	6	1	0	0	1	4	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	19	10	0	0	4	5	0	0	0	0	0	0	0
Kenia	9	3	0	2	1	3	0	0	0	0	0	0	0
Kirgisistan	10	2	0	0	1	7	0	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	5	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kongo	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kongo, Demokratische Republik	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, Republik	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	8.026	2.562	0	10	1.228	4.207	0	17	0	2	0	2	681
Kuba	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Libanon	60	31	0	2	4	22	0	0	0	1	0	0	1
Libyen	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Madagaskar	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Marokko	19	7	0	0	4	8	0	0	0	0	0	0	0
Mauretanien	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Mauritius	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	2.901	855	0	5	941	1.077	0	20	0	2	1	0	0
Mexiko	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Moldau, Republik	8	2	0	0	0	4	0	1	0	0	1	0	0
Mongolei	8	4	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	635	200	0	0	125	310	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Niger	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Nigeria	40	20	0	0	7	13	0	0	0	0	0	0	0
Pakistan	148	82	0	0	35	29	0	2	0	0	0	0	6
Palästina	15	10	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Philippiner	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Polen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Ruanda	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0
Russische Föderation	884	334	0	0	335	211	0	3	0	1	0	0	6
Senegal	11	7	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	6.155	1.773	0	0	1.907	2.458	0	14	0	0	3	0	86
Sierra Leone, Republik	3	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Somalia	7	3	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0
Sri Lanka	15	7	0	1	4	2	0	0	1	0	0	0	0
Südafrika	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Sudan	23	15	0	0	1	6	0	0	0	1	0	0	0
Syrien, Arabische Republik	13	2	0	0	0	9	0	0	0	2	0	0	8
Tadschikistan	76	46	0	0	14	16	0	0	0	0	0	0	0
Tansania, Vereinigte Republik	4	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Tschad	7	6	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Tunesien	15	10	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Türkei	55	13	0	0	15	27	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ukraine	280	196	0	0	31	51	0	0	0	1	1	1	2
Ungarn	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0
Vereinigte Staaten von Amerika	3	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	62	9	0	0	9	43	0	0	0	1	0	0	1
Weißrussland	50	27	0	0	1	22	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	35.514	12.199	1	32	7.043	16.092	1	66	12	20	48	15	1.010

(*) Personenkreis:

1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen

1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.

1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen

1.4 - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

1.5 - Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist

1.6 - Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen

1.7 - Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen

2 - Anerkannte Flüchtlinge

3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen

4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

(**) Davon ohne Starthilfe:

5 - Ausländer, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind

6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)

In Spalten 5 und 6 wird die Zahl der europäischen Drittstaatsangehörigen, die nach Visafreiheit eingereist sind bzw. der kosovarischen Staatsangehörigen, die nach dem 31.12.2014 eingereist sind, nicht aufgeführt.

Dieser Personengruppe wird im Rahmen des Programms keine Reisebeihilfe und Starthilfe gewährt und somit ist ein Ausschluss der Gewährung der Starthilfe nach Punkt 3b des Antragformulars nicht zutreffend.

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM)

REAG-/GARP-Programm 2016

Bewilligte Fälle

Spezifische Aufschlüsselung der Ausreisen
Januar-August 2016

Anlage 7
zur Antwort zu Fragen
16 und 17

AUSREISENDE AUS ALLEN BUNDES-LÄNDERN JAN-AUG 2016	Anz. Pers.	Personenkreis (*)											(**) davon ohne Starthilfe
		AsylbLG											
		1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	2	3	4	5	
Gesamt	40.229	13.918	1	84	9.199	16.876	3	52	31	50	15	55	407
Staatsangehörigkeit													
Afghanistan	2.829	922	0	23	169	1.705	0	0	1	9	0	1	93
Ägypten	40	25	0	0	3	12	0	0	0	0	0	0	0
Albanien	12.434	4.145	1	17	3.340	4.929	0	1	0	1	0	0	6
Älgerien	97	33	0	0	15	49	0	0	0	0	0	0	12
Angola	4	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0
Argentinien	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	152	60	0	0	32	60	0	0	0	0	0	0	6
Aserbaidschar	138	65	0	3	20	50	0	0	0	0	0	0	5
Äthiopien	12	6	0	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0
Bahrain	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesch	37	17	0	1	4	15	0	0	0	0	0	0	1
Benin	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	1.165	349	0	1	354	458	0	0	1	2	0	0	5
Botsuana	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brasilien	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0
Burkina Faso	4	2	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Chile	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
China, Volksrepublik	90	21	0	0	51	18	0	0	0	0	0	2	1
Dominikanische Republik	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Dschibuti	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Elfenbeinküste	5	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Eritrea	2	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Gabun	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Gambia	6	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	565	229	0	0	124	208	0	2	0	2	0	5	40
Ghana	22	5	0	0	3	14	0	0	0	0	0	0	0
Guinea, Republik	12	9	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Guinea-Bissau	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hongkong	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	124	60	0	0	40	24	0	0	0	0	0	1	2
Indonesier	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Irak	4.249	1.928	0	12	186	2.085	0	1	14	23	0	0	108
Iran, Islamische Republik	1.933	638	0	4	115	1.158	3	1	8	6	0	0	57
Israel	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1
Jordanien	26	13	0	0	1	12	0	0	0	0	0	0	0
Kamerun	5	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	10	6	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0
Kenia	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kirgisistan	3	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kongo	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kongo, Demokratische Republik	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, Republik	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	4.049	1.143	0	0	1.337	1.556	0	13	0	0	0	1	0
Libanon	513	238	0	1	28	246	0	0	0	0	0	0	18
Liberia	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mali, Republik	5	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Marokko	83	30	0	0	12	41	0	0	0	0	0	0	0
Mazedonien, ehem. jug. Rep	3.384	1.086	0	5	1.044	1.247	0	2	0	0	0	38	2
Moldau, Republik	172	40	0	0	0	132	0	0	0	0	0	0	0
Mongole	7	0	0	0	0	2	5	0	0	0	0	0	0
Montenegro	1.310	420	0	0	300	586	0	4	0	0	0	0	6
Nambibia	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Niger	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Nigeria	56	30	0	0	7	18	0	0	0	1	0	1	0
Pakistan	54	33	0	0	8	13	0	0	0	0	0	0	1
Palästina	26	9	0	0	4	13	0	0	0	0	0	0	0
Peru	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Philippiner	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Polen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Rumänien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0
Russische Föderation	736	318	0	7	168	232	0	3	4	4	0	0	18
Senegal	16	9	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	4.708	1.321	0	8	1.762	1.593	0	24	0	0	0	6	0
Sierra Leone, Republik	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Somalis	13	8	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0
Spanier	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Sri Lanka	8	3	0	0	3	1	0	0	1	0	0	0	0
Sudan	18	5	0	0	1	12	0	0	0	0	0	0	0
Syrien, Arabische Republik	18	12	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Tadschikistan	34	10	0	0	4	20	0	0	0	0	0	0	0
Thailand	4	0	0	0	2	1	0	0	0	0	1	0	0
Togo	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Trinidad und Tobago	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Tschad	5	2	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Tunesien	24	8	0	0	3	13	0	0	0	0	0	0	6
Türkei	57	11	0	0	9	37	0	0	0	0	0	0	0
Ukraine	841	611	0	0	17	210	0	0	2	1	0	0	18
Ungarn	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Usbekistan	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	35	5	0	0	8	22	0	0	0	0	0	0	1
Weißrussland	38	11	0	0	9	28	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	40.229	13.918	1	84	9.199	16.876	3	52	31	50	15	55	407

(*) Personenkreis:

1 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

1.1 - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen

1.2 - Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist

1.3 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen:

a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 23 Abs. 1 AufenthG, § 24 AufenthG),

b. aus sonstigen Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

1.4 - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

1.5 - Ausländer, die aus sonstigen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies gilt im Sinne dieses Programms auch für Personen, die ein Asylbegehren geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben

1.6 - Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen

1.7 - Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen

2 - Anerkannte Flüchtlinge

3 - Ausländer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen

4 - Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

(**) Davon ohne Starthilfe:

5 - Ausländer, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind

6 - Ausländer, die in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten (offensichtlicher Missbrauch)

In Spalten 5 und 6 wird die Zahl der europäischen Drittstaatsangehörigen, die nach Visafreiheit eingereist sind bzw. der kosovarischen Staatsangehörigen, nicht aufgeführt.

Dieser Personengruppe wird im Rahmen des Programms keine Reisebeihilfe und Starthilfe gewährt und somit ist ein Ausschluss der Gewährung der Starthilfe nach Punkt 3b des Antragsformulars nicht zutreffend.

